

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 103/104 (1934)
Heft: 9

Anhang: Weiterbauen, Jahrgang 1, Heft 1
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

september
1934
jahrgang 1
heft

1

zusammengestellt durch die schweizergruppe der
INTERNATIONALEN KONGRESSE FÜR NEUES BAUEN

erscheint jährlich sechs mal als beiblatt der
schweizer bauzeitung und in deren verlag, zürich,
dianastrasse 5, telephon 34507, postscheck VIII 6110.
für abonnenten der schweizer bauzeitung gratis
„weiterbauen“ allein 5 fr., ausland 6 fr. einzelheft 1 fr.

DISKUSSIONSBLATT FÜR DIE PROBLEME DES NEUEN BAUENS UND VERWANDTER GEBIETE

ZUR EINFÜHRUNG.

Erschrecken Sie nicht, verehrter Leser der „Bauzeitung“. Ihr, wie wir zu glauben wagen, in seiner bewährten Form gern gesenesches, altgewohntes Fachblatt wird nicht revolutioniert! Was Ihnen hier vorgelegt wird, ist also nicht etwa ein Umguss unserer „SBZ“, sondern nur ein Beiblatt, das nach Belieben dem Bauzeitungsband einverleibt oder davon getrennt für sich abgelegt werden mag. Es ist ein Versuch, dem schon lange verspürten Bedürfnis nach einem „Diskussionsblatt für Probleme des neuen Bauens und verwandter Gebiete“ zu entsprechen, für Dinge also, die auch unsren Leserkreis durchaus interessieren und angehen. Und da erhebt sich gleich die Frage, weshalb denn dafür ein neues Blatt nötig sei. Gewiss behandeln unsere bestehenden Fachorgane auch die Fragen des „Neuen Bauens“ in reichlichem Mass, indessen doch nicht in der Art und programmatischen Zielsetzung, wie es die treibenden Kräfte der „Internat. Kongresse für neues Bauen“ für nötig halten und gern möchten. Und da die „Bauzeitung“, die als objektive Chronik über das Bauschaffen dieses nicht einseitig beleuchten darf und will, da sie somit diesen Wünschen weder nach Inhalt noch nach graphisch lockerer Aufmachung entsprechen kann, haben wir uns entschlossen, in der vorliegenden Form einer für unsere Abonnenten kostenlosen Beilage den Versuch zu machen, auch den „Weiterbau“-Kreisen zu dienen. Wir spielen also für sie sozusagen nur die Rolle des Briefträgers, als Vermittler ihrer Gedanken und Anregungen an die weitern Fachkreise und an die Oeffentlichkeit.

Für den Inhalt des „Weiterbauen“ verantwortlich ist eine Redaktionskommission, bestehend aus den Architekten Werner M. Moser, Rud. Steiger, Ernst F. Burckhardt und Alfr. Roth, ferner dem Sekretär der internat. Kongresse, Dr. S. Giedion und Ing. Werner Jegher, alle in Zürich. Die genannten Architekten haben ihr Können sowohl durch zahlreiche Wettbewerbserfolge wie auch bemerkenswerte Ausführungen bereits erwiesen, wovon auch die „SBZ“ schon des öfters Zeugnis ablegen konnte. Auch der Inhalt des vorliegenden Heftes zeigt, dass sie sich nicht nur auf programmatische und akademische Diskussionen beschränken, sondern auch Baufragen höchster Aktualität, wie das ausgebaute Dach und die Strassenbeleuchtung behandeln wollen; weiter sollen folgen Erörterung wichtiger Spitalbaufragen durch zuständige Aerzte und Architekten, Fragen der rationalen Kleinwohnung u. a. m.

Wir hoffen mit den Initianten, ihr Unternehmen werde die Errungenschaften neuzeitlicher Baugesinnung in weitere Kreise tragen, nicht zuletzt auch als Sprechsaal in fruchtbaren Diskussionen die Abklärung neu auftretender Probleme fördern. In diesem Sinne bitten wir um wohlwollende Aufnahme.

Der Herausgeber der „SBZ“.

DIE FUNKTIONELLE STADT.

Feststellungen und Richtlinien des

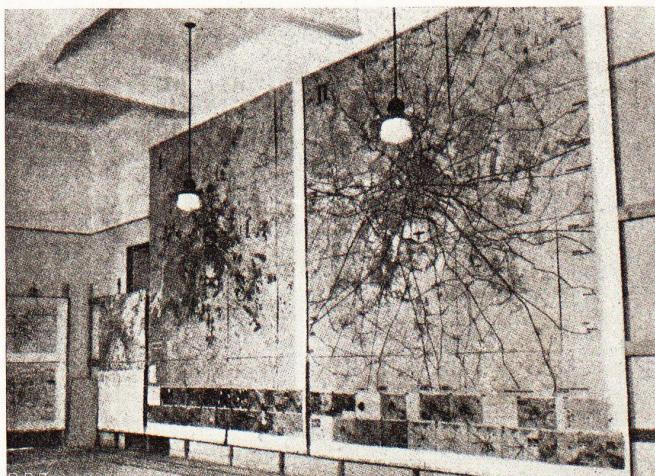
IV. internationalen Kongresses für neues Bauen.

Vorwort.

Die folgenden Feststellungen der Internationalen Kongresse für neues Bauen sind ein vorläufiges Resultat des 4. Kongresses. Man hatte es für zweckmässig gefunden, eine kurze Uebersicht des heutigen Zustandes einer grossen Zahl von Städten zu geben und die Forderungen des modernen Städtebaus zusammenzufassen. Sowohl die festgestellten Tatsachen, als die aufgestellten Forderungen sind teilweise in den Fachkreisen wohl bekannt. Sie erhalten jedoch deshalb eine besondere Bedeutung, weil sie nicht nur auf der Untersuchung einer Stadt, sondern auf der systematischen Analyse von 33 Städten basieren: Es war für die Teilnehmer des Kongresses ausserordentlich lehrreich, an Hand des grossen Materials feststellen zu können, wie gleichartig die städtebauliche Problemstellung überall war, gleichgültig ob es sich um europäische oder aussereuropäische Beispiele handelte.

Es gibt wenige technische Gebiete, die eine so breite Basis verlangen, wie gerade der Städtebau, sofern er aus dem Stadium lokaler, allen Zufälligkeiten ausgelieferter Korrekturen in das Stadium einer zielbewussten und umfassenden Stadtplanung eintreten will.

R. Steiger, Zürich.



Pläne von Berlin (Grösse 3,5 × 4,5 m) in der Ausstellung in Athen 1933.

EINLEITUNG.

Der jüngste internat. Kongress für neues Bauen tagte an Bord der SS Patris II und in Athen vom 29. Juli bis 13. August 1933. Er hat sich mit dem Aufbau der heute bestehenden Städte befasst.

Programm. Um einen wirklichen Einblick in die Organisation der heutigen Städte und ihre allgemein bekannten Misstände zu gewinnen, wurde die Untersuchung auf möglichst breiter Basis geführt. Der äusserst ungünstige Einfluss dieser Misstände auf die heutige Stadtplanung wurde schon in den Arbeiten der früheren Kongresse (Wohnung für das Existenzminimum, Rationelle Bebauungsweisen) festgestellt. Sie sind allgemein und symptomatisch für alle Städte.

Die klare Einsicht in die bestehenden Fehlentwicklungen ist der Ausgangspunkt zu Vorschlägen und Massnahmen zu ihrer systematischen Behebung.

Die Beschaffung eines möglichst umfangreichen Vergleichsmaterials bildete die Grundlage der Diskussionen des IV. internationalen Kongresses. Die anhand dieses Materials vorgenommenen Untersuchungen sind ein Teil des bereits bei der Gründung der Kongresse im Jahre 1928 in La Sarraz aufgestellten Programmes. Sie haben analytischen Charakter und werden von den Kongressen für neues Bauen als notwendige *erste Etappe* für ihre weiteren Arbeiten auf dem Gebiete der funktionellen Stadt betrachtet.

Methode. Die vorbereitenden Arbeiten wurden im Verlauf der letzten zwei Jahre von den Landesgruppen der nachfolgenden Staaten ausgeführt: Amerika (U. S. A.), Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Indochina, Jugoslavien, Niederländisch Indien, Norwegen, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn.

Die Landesgruppen haben dem Kongress die Pläne von folgenden Städten unterbreitet: Baltimore, Detroit, Los Angeles — Bruxelles, Charleroi — Berlin, Dessau, Frankfurt, Köln — London — Paris — Athen — Amsterdam, Haag, Rotterdam, Utrecht — Como, Genua, Littoria, Rom, Verona — Dalat — Zagreb — Bandoeng — Oslo — Warschau — Stockholm — Genf, Zürich — Barcelona, Madrid — Prag — Budapest.

Die Untersuchungen wurden auf Grund genauer und einheitlich festgesetzter Richtlinien durchgeführt, die durch den Berliner Vorkongress vom Juli 1931 und durch die Delegiertenversammlung von Barcelona im März 1932 bestimmt worden waren:

- Einheitliche Maßstäbe für alle Städte.
- Sichtbarmachung der verschiedenen Elemente der Städte und ihrer Funktion durch einheitlich festgelegte Zeichen, die vor allem ein klares Ablesen folgender Faktoren ermöglichen sollen:

Wohnen: Lage, Dichtigkeit, Entstehungsjahr, Entwicklung der Luxusviertel, Mittelstandsviertel, Arbeiterviertel, Verfallwohnungen.

Erholung: Grün-, Spiel- und Sportflächen, Wälder.

Arbeit: Geschäftsviertel und Verwaltung, Industriegebiete und Lagerplätze.

Verkehr: Strassennetz und Verkehrsmittel in der Stadt und ihrem Einzugsgebiet (Pendelverkehr).

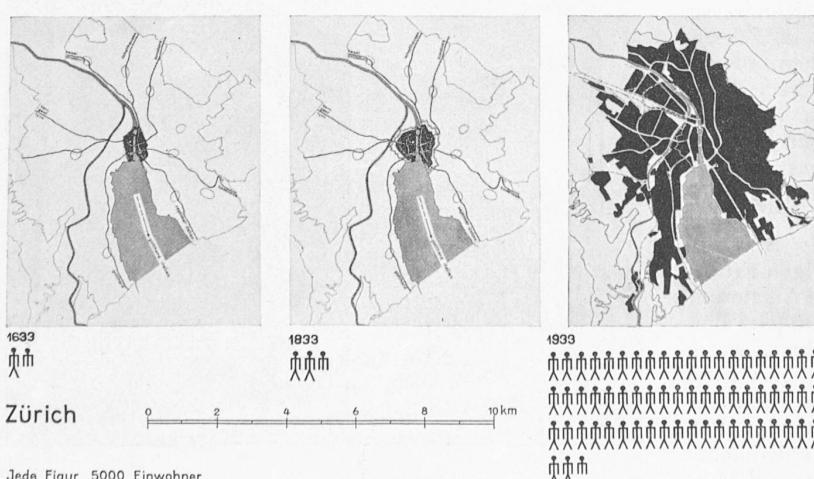
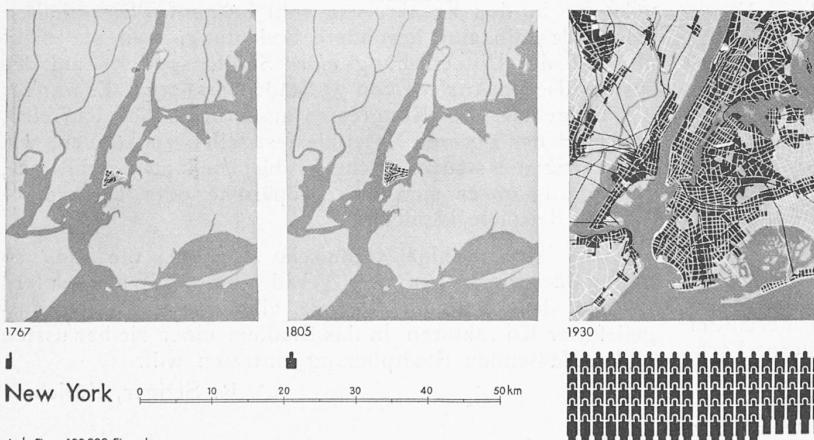
Ausserdem liegt von jeder Stadt ein ausführlicher Bericht über die historische, geologische und topographische Entwicklung, sowie über die Bevölkerungsstruktur vor.

Die Kongresse sind in ihren städtebaulichen Untersuchungen von technischen Gesichtspunkten ausgegangen. Diese Stellungnahme ermöglichte es, die verschiedenen Probleme im gleichzeitigen Zusammenwirken zu erkennen.

FESTSTELLUNGEN.

Die Stadt ist ein Teil eines ökonomischen, sozialen und politischen Ganzen. Zugleich hat sie die Voraussetzungen zu schaffen für die psychologischen Lebensbedingungen des Einzelmenschen und der Allgemeinheit. Für ihre Entwicklung ist von Bedeutung:

- Geographische Lage (Topographie, Bodenbeschaffenheit, Gewässer, Verkehrslage, Klima).
- Oekonomische Lage (innerhalb eines Wirtschaftssystems); Rohstoffe, Kraftquellen.
- Politische Lage (innerhalb eines Verwaltungssystems).

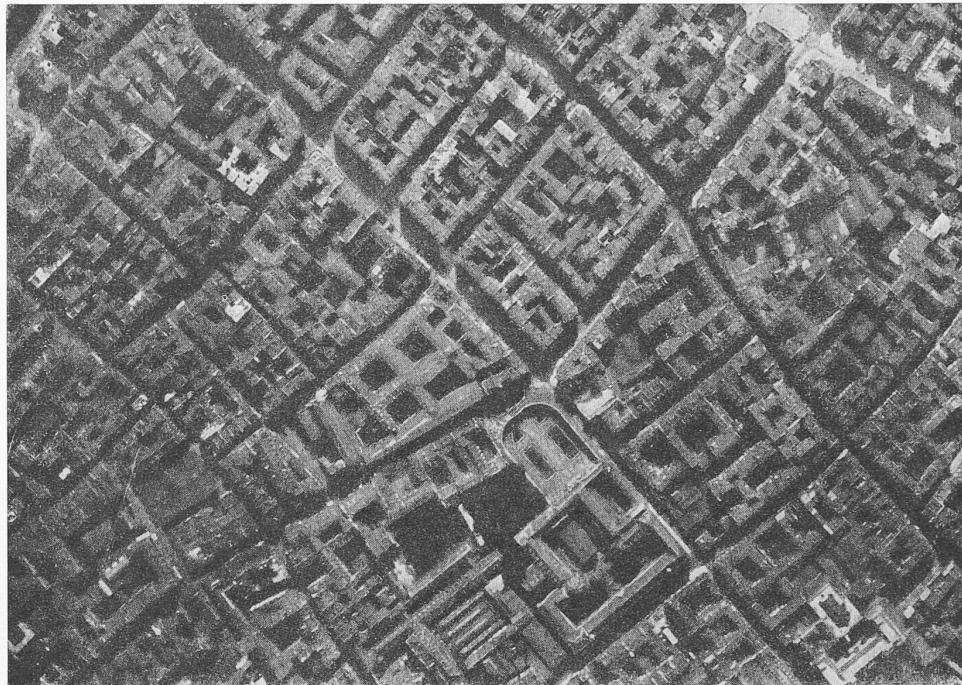


Die Gegebenheiten wurden im Laufe der Geschichte durch besondere Umstände beeinflusst: Militärische Verteidigung, wissenschaftliche Erfindungen, neue Märkte, veränderte Verwaltungen, sukzessive Transportentwicklung (Fuhrwerke, Eisenbahn, Automobil, Flugzeug, Seeschiffahrt).

Die Grundlagen der städtischen Entwicklungen sind also fortwährenden Aenderungen unterworfen.

Die Einführung der Maschine und die industrielle Produktion haben eine besonders rasche Entwicklung der Städte verursacht, die in der Geschichte ihresgleichen nicht hat.

Oben: Paris.
Mitte: New York.
Unten: London.



Die rasche unbeherrschte Entwicklung hat meistenteils zu einem *chaotischen Zustand* des Stadtgefüges geführt.



Die elementaren Funktionen einer Stadt vollziehen sich daher heute ungeregelt.



Auf Grund von Landesgruppen-Berichten über die bearbeiteten Städte können über die einzelnen Gebiete und Aufgaben der Städte folgende Feststellungen gemacht werden:

WOHNEN.

Gegenwärtiger Zustand.

Zu grosse Bevölkerungsdichte (bis 1025 Einwohner pro Hektar) im historischen Stadtkern und im Erweiterungsgürtel der industriellen Expansion des 19. Jahrhunderts. In diesen Quartieren herrschen infolge immer dichter gewordener Bebauung, fehlender Grün- und Freiflächen und infolge schlechten Zustandes der Bauten (spekulative Ausnutzung) äusserst ungesunde Verhältnisse.

Dies wirkt sich umso katastrophaler aus, als die Bewohner dieser Quartiere sich aus einer Schicht von niederstem Lebensstandard zusammensetzen (z. B. bis 20% Sterblichkeit in der Altstadt Barcelonas).

Jeder spätere Erweiterungsring der Stadt zerstört den angrenzenden Erholungsraum der älteren Stadtviertel und verschärft dadurch den hygienisch schlechten Zustand immer mehr. (Fortsetzung folgt.)

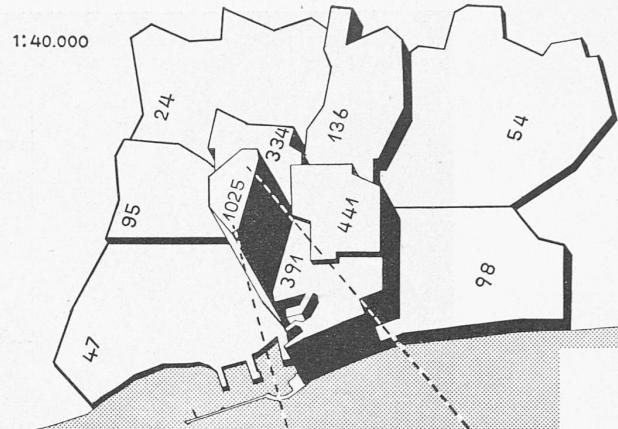
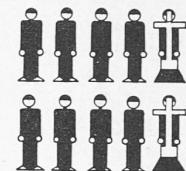


Gráfico núm. 3. Barcelona.

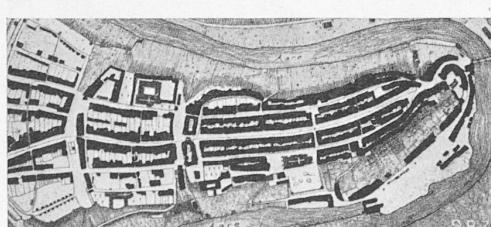
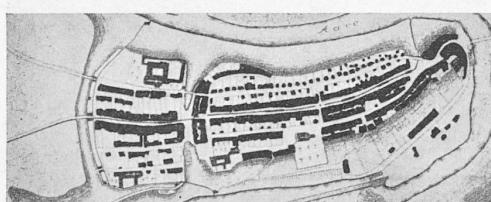
Densidad por hectárea.

Einwohner pro Hektar



20% sterblichkeit jährlich

d.h. die Bevölkerung dieses Stadtteiles würde ohne neuen Zuzug in 5 Jahren aussterben!



Links: Stufenweise Entwicklung der Altstadt von Bern.

Die Kehrseite des malerischen Stadtbildes.

ZEITSCHRIFTEN-RUNDSCHAU.

„Weiterbauen“ wird alle Zeitschriften und Bücher des In- und Auslandes besprechen, die sich eingehend mit den Problemen des neuen Bauens und seiner verwandten Gebiete befassen. Wir möchten damit dem Leser einen möglichst umfassenden Ueberblick vermitteln über den gegenwärtigen Stand und die Entwicklungstendenz von Architektur, Städtebau, Wohn- und Lebenskultur. Wir machen sozusagen alle uns nahestehenden Zeitschriften zu ständigen und stillen Mitarbeitern. (Wir lesen auch die Tagespresse...) Was wir also mit „Weiterbauen“ erreichen möchten, das wäre ein reger Materialaustausch unter dem Dutzend guter Zeitschriften, die den schlechten Zeiten zum Trotz mutig durchhalten und einer lebendigen Baugesinnung die Wege bereiten. Denn dass die Grundzüge des neuen Bauens internationale Geltung haben, dürfte in weiten Kreisen bereits anerkannt sein. Und die Parallelität der technisch-ökonomisch-soziologischen Erscheinungen führt unmittelbar zu einer geistigen Verbundenheit, die befruchtend wirkt.

Der Leser sei mit folgenden Zeitschriften bekannt gemacht:

- A. C.
- de 8 en opbouw
- Quadrante
- TEXNIKA XPONIKA
- The Architects Journal
- The Architectural Record
- Cahiers d'art
- Chantiers
- La Cité und l'Equerre
- Byggmästaren
- Das Werk
- Kokusai-Kenchiku
- Architektur der USSR
- Praesens
- Barcelona (Organ der spanischen Gruppe der internationalen Kongresse).
- Amsterdam (idem der holländ. Gruppe)
- Rom (idem der italienischen Gruppe)
- Athen (idem der griechischen Gruppe)
- London (idem der englischen Gruppe)
- New York
- Paris (idem der französischen Gruppe)
- Paris
- Bruxelles
- Stockholm
- Zürich
- Tokio
- Moskau
- Warschau

DAS DACHGESCHOSS UND SEINE AUSNÜTZUNG.

Seit mehreren Jahren kommt es immer wieder vor, dass zur behördlichen Genehmigung in Zürich eingereichte Bauprojekte, die anstelle des üblichen ausgebauten Dachstockes mit Steil- oder Mansarddach ein flaches Dach mit zurückgesetztem Dachaufbau aufweisen, von der Baupolizei zurückgewiesen werden. Die Begründung hierfür lautet etwa folgendermassen: „Das eingereichte Bauprojekt besitzt zwei Vollgeschosse und ein zurückgesetztes Dachgeschoss als Vollgeschoss“. Nur schon aus dieser sich selbst widersprechenden Formulierung offenbart sich die Schwierigkeit der Klassifizierung. Diese Art der Beurteilung bezw. Ablehnung stützt sich auf eine seit Jahren aufrecht erhaltene, einseitige Interpretation von Art. 18 der Bauordnung.

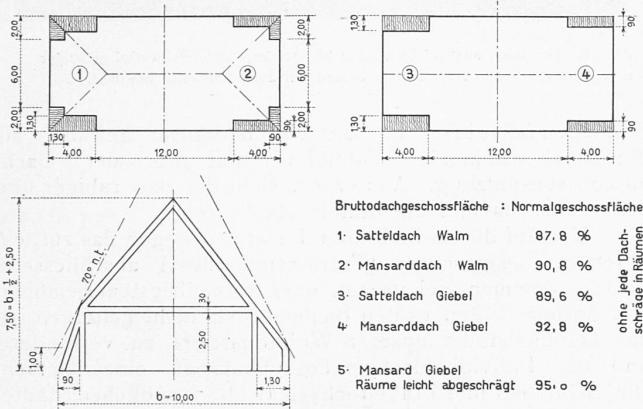


Abb. 1. „Normale“ Dachgeschossausnutzung gemäss den heute geltenden Zürcher Bestimmungen.

Es ist klar, dass mit der Fixierung der Bauzonen der Preis des baureifen Landes innerhalb der einzelnen Zonen von vornehmlich einigermassen festgelegt ist. Der Landpreis ist zur Funktion der Ausnutzungsmöglichkeit geworden. Er veranlasst, ja zwingt den Bauherrn, von einer maximalen Ausnutzung des Dachgeschosses zu Wohnzwecken Gebrauch zu machen. In der obenstehenden Zusammenstellung (Abb. 1) ist die nach den geltenden Bestimmungen mögliche und auch in den meisten Fällen tatsächlich erreichte Ausnutzung des Dachgeschosses dargestellt (bis zu 95% der Vollgeschosswohnfläche). Ein Verzicht auf eine derartige Ausnutzung würde somit für den Bauherrn einen wesentlichen Verlust an Bruttowohnfläche bedeuten. Dieser kann beispielsweise in der dritten Zone (3 Vollg. + Dachst.) bis 24%, in den fünften, sechsten und siebenten Zonen (2 Vollg. + Dachst.) bis 32% erreichen. Wenn daher einem Projekt mit zurückgesetztem Dachgeschoss und flacher Ab-

deckung, die Ausnutzung mag auch wesentlich unterhalb den 95% liegen, die baupolizeiliche Bewilligung verweigert wird, so mutet man dem Bauherrn gleichsam zu, entweder auf eine um 24%, bzw. 32% höhere Ausnutzung seines Grundstückes zu verzichten, oder aber entgegen seiner Ueberzeugung und seinem Wohnungsprogramm, sich zur üblichen Dachgeschossausbildung mit Steil- oder Mansarddach zu entscheiden. Mit andern Worten ausgedrückt, schafft eine solche einseitige Auslegung von Art. 18 der Bauordnung einen Zustand ungleichen Rechtes, der auf die Dauer einer gesunden und vernünftigen Entwicklung des Wohnproblems im Wege steht.

Von den aus der bis heute geübten baupolizeilichen Praxis betreffend Dachgeschossausnutzung sich ergebenden Misständen seien hier einige wesentliche aufgeführt: 1. winklige Wohnungen mit abgeschrägten Räumen, die durch die Dachkonstruktion (Dachbinder) beeinträchtigt werden; 2. innere Putzrisse, herrührend von den ungleich arbeitenden Dach- und Wandkonstruktionen; 3. komplizierte Außenhaut, weil von Lukarnen, Ausbauten usw. vielfach durchbrochen, komplizierte Anschlusstellen, schwierige Dachwasserableitung; 4. beschränkte Fenstergliederung, daher ungenügende Besonnung und Belichtung der Räume (trotz prädestinierter Lage!!); 5. im Sommer oft heisse, im Winter

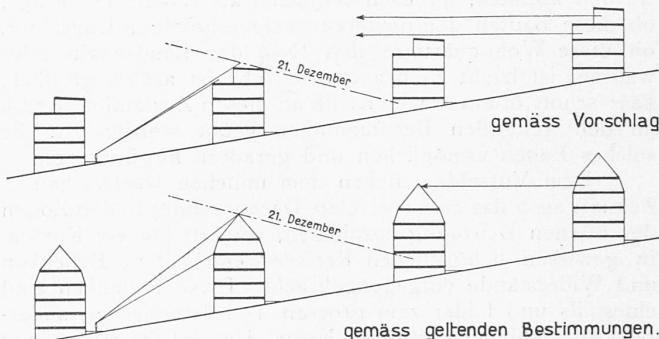


Abb. 2. Auswirkung der Dachgeschossausbildung auf Sonneneinfall- und Aussichtswinkel bei Hangbebauung mit Flach- und Steildach.

oft kalte Räume wegen ungenügender Dachisolation; 6. Missstände im Winter wegen Schneerutschen, Einfrieren der Dachabläufe usw.; 7. erhöhte Brandgefahr. Zu diesen Missständen, die vorerst nur den Bewohner selbst berühren, kommen solche von allgemeinem Interesse: 8. stark beschnittener Lichteinfallswinkel durch hohe Dachfirme und Dachaufbauten. Besonders unangenehm wird davon eine Hangbebauung (Abb. 2) betroffen, wo selbst die durch die

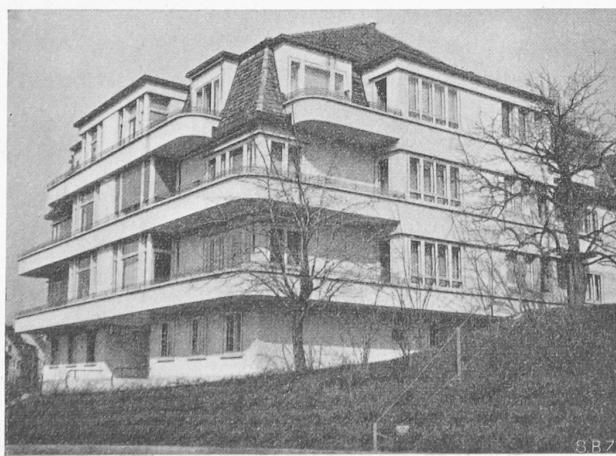


Abb. 3. „Normale“ Dachgeschossausbildung in der ehemaligen Zone 2 der offenen Bebauung (Zürichberg). Im Untergeschoss außerdem Dienstzimmer.

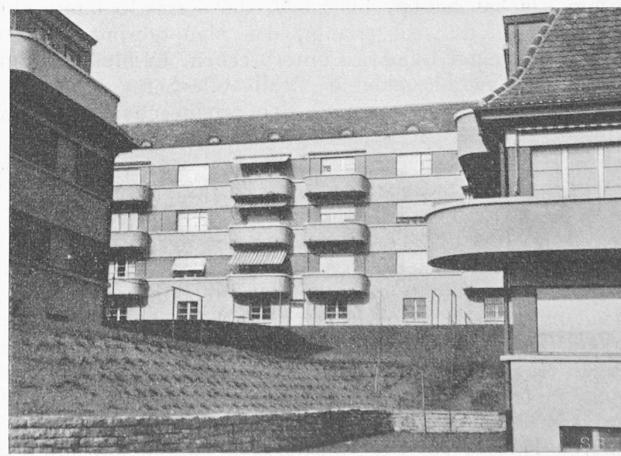


Abb. 4. Bau in der ehemaligen Milchbuckzone in Zürich (2 Vollg. + Dachg.). Wo bleibt der „zweigeschossige“ Charakter?



Abb. 5. Offene Bebauung (1934!) gemäss geltenden Zürcher Bestimmungen (200 m stadtwärts von der sonnigen Siedlung Neubühl, vgl. SBZ, 19. Sept. 1931).

natürliche Bodenneigung gewonnene Staffelung der einzelnen Blöcke sich nicht zur Verbesserung von Lichteinfalls- und Aussichtswinkel auswirken kann. Ausserdem wirken trotz genügenden Bauabständen die hohen, dunkeln und amorphen Dachgebilde beeindrend und beklemmend. Die untenstehenden Bilder, die in beliebiger Zahl vermehrt werden könnten, sprechen deutlicher als Worte. Die Frage, ob diese Bauten den niederen zweigeschossigen Charakter, ob diese Wohnquartiere den Reiz des Landschaftsbildes wahren, ist leicht zu beantworten. Es ist auch begreiflich, dass schon öfters starke Kritik an diesen Zuständen, Kritik an den geltenden Bestimmungen geübt worden ist, die solches Bauen ermöglichen und geradezu **begünstigen**.

Dem Vorschlag, neben dem üblichen Dachausbau in Zukunft auch das zurückgesetzte Dachgeschoss in den Zonen der offenen Bebauung zuzulassen, wurden bis vor Kurzem in gewissen behördlichen Kreisen verschiedene Bedenken und Widerstände entgegengebracht. Diese Bedenken sind einerseits und leider zum grossen Teil ästhetischer, andererseits konstruktiv-technischer Natur. Um auf die ersten kurz einzutreten, sei gesagt, dass der flachen Abdeckung eines Baues oder nur einzelner Teile (Terrassen) gewisse Vorurteile im Wege stehen. Daraufhin kann geantwortet werden: Anhänger der akademischen Architekturauffassung übersehen leicht und gerne, dass im neuen Bauen durch das möglich gewordene flache Dach der Traum der Klassik — der allseitig eben begrenzte Baukörper — Wirklichkeit geworden ist.

Zu diesem Vorurteil kommt das Bedenken, dass ein zurückgesetztes Dachgeschoss, weil mit vertikalen Mauerflächen umschlossen, den zweigeschossigen Charakter eines Gebäudes beeinträchtige. Nach Abs. 5 von Art. 32 der Bauordnung ist es aber heute schon zulässig, dass fassadenbündige Dachausbauten bis zu $\frac{3}{5}$ der Fassadenlänge einnehmen, d. h. es wird erlaubt, das Hauptgesimse bis zu drei Fünftel seiner Länge zu unterbrechen. Es bleiben somit nur noch vier hingeklebte Eckdachflächen, denen die schwierige Aufgabe zukommt, den zweigeschossigen Charakter des Baukörpers herzustellen bzw. vorzutäuschen (siehe Abb. 3). Demgegenüber ist zu sagen, dass beim zurückgesetzten Dachgeschoss die Terrassenbrüstung oder der Terrassenrand eine klare kubische Trennung vom eigentlichen Baukörper und Terrassenaufbau bewirken. Abgesehen davon liegt es in der Hand des Architekten, durch eine geeignete Farbgebung oder durch geeignete Wahl des Fassadenmaterials diese Unterschiedlichkeit beliebig zu verstärken. Die Abbildungen 3 und 5 zeigen Bauten der ehemaligen Zone 2 der offenen Bebauung am Zürichberg, die ohne Zweifel drei, wenn nicht viergeschossigen Charakter aufweisen. Abb. 6 zeigt, dass, obschon der Dachaufbau des mittleren Hauses auf der Rückfassade bündig aufruht, also von dieser Seite betrachtet, wie ein ehrliches drittes Vollgeschoss aussieht, einen wesentlich günstigeren Licht- und



Abb. 6. Um solch augenfälliges Mass könnte der Lichteinfallswinkel günstiger sein; Flachdachbau in der Milchbuckzone nur ausnahmsweise bewilligt.

Sonneneinfallswinkel für die Nachbarhäuser gewährt, als die danebenstehenden Wohnblöcke mit „normaler“ Dachgeschossausnutzung. Ausserdem sieht der Bau ruhiger und heller aus, da ihm die dunkle Haube fehlt.

Um auf die ästhetischen Bedenken gegen das zurückgesetzte Dachgeschoss (Terrassengeschoss) abschliessend zurückzukommen, sei gesagt, dass trotz eifrigstem Bemühen und bestem Willen es den Baubehörden nicht gelungen ist, das Durcheinander unserer Wohnquartiere zu verhindern und die Individualdachgeschossphantasien einzudämmen. Die Schönheit und Einheitlichkeit (Abb. 7) südlicher Städtebilder (schwach geneigtes oder flaches Dach) dürfte genügend bekannt sein, um eine bescheidene Vorstellung davon zu geben, was in unseren Städten oder auch nur in vereinzelten Wohnquartieren an ruhiger, planvoller Bebauung möglich gewesen wäre oder möglich sein könnte.

Die Bedenken konstruktiver Natur gegen das zurückgesetzte Dachgeschoss sind die folgenden: Erstens wird die technische Lösung von ebener Abdeckung und von Terrassen immer noch sehr kritisch betrachtet. In welchem Masse sich die flache Abdeckung gerade in Gegenden mit ausgesprochen gegensatzreichem Klima, im Hochgebirge, bewährt hat, ist im Beiblatt „Leben und Bauen“ der Neuen Zürcher Zeitung vom 23. Juli 1934 in sechs Attesten von Sanatorien- und Hotelverwaltern genügend dargetan.¹⁾ Was zweitens die Abstützung der zurückgesetzten Fassadenflächen des Dachaufbaus anbetrifft, ist zu sagen, dass sie nur von der Wahl und Anordnung der tragenden Struktur eines Gebäudes abhängt. Neuzeitliche, solid gebaute Häuser werden von Anfang an mit einem klaren System von

¹⁾ Vergl. auch „SB.Z.“, Bd. 100, S. 105* (Davos).

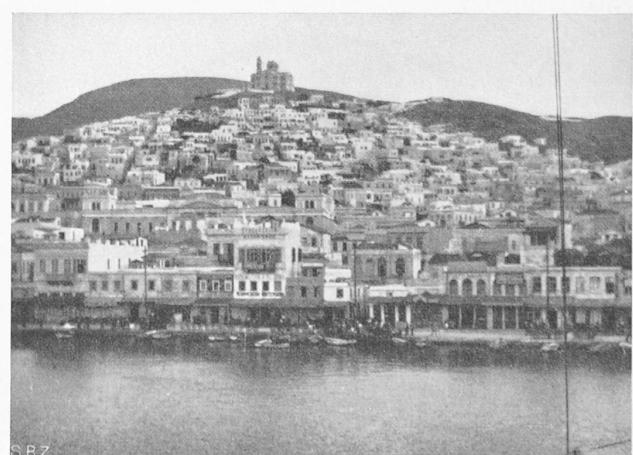


Abb. 7. Stadt auf den griechischen Inseln. Einheitliches Stadtbild durch einheitliche Dachausbildung (Flachdach).

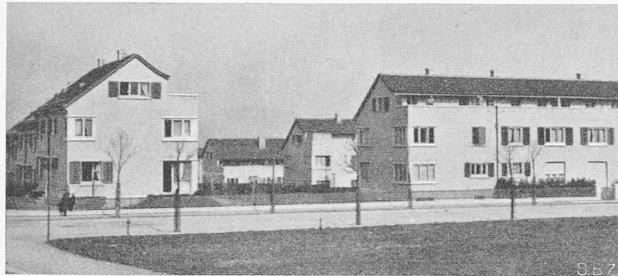


Abb. 9. Beispiel für gute und gesunde Erfüllung des berechtigten Bedürfnisses Dachterrassen-Bau nur ausnahmsweise bewilligt.

tragenden Mauern oder Stützen versehen, sodass keinerlei Schwierigkeiten bestehen, durch entsprechende Anordnung dieses tragenden Systems die Fassadenmauern des Dachaufbaues abzufangen (Abb. 8). Im üblichen Bau mit Vollgeschossen und Steildach aber bleiben Mauerkörper und Dach immer zwei vollständig getrennte Dinge mit verschiedenen Konstruktionen.

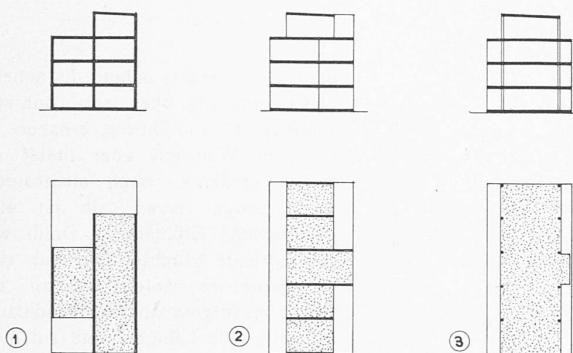


Abb. 8. Das zurückgesetzte Dachgeschoß ist konstruktiv ohne weiteres möglich.
1 Tragende Längsmauern, 2 Tragende Quermauern, 3 Tragendes Skelett mit zurückgesetzten Stützen.

Unsere Betrachtungen über den ausgebauten Dachstock führen nur zur allgemeinen Feststellung, dass die stetig sich entwickelnde Lebens- und Wohngesinnung eine ebensoleche Entwicklung der Gesetze, im besondern der Baugesetze fordert. Das heutige allgemeine Bedürfnis lautet: Mehr Licht, Luft und Sonne, mehr Aussicht, Ruhe, Freiheit, mehr Natur. Ist nicht das oberste Geschoss eines Baukörpers dazu prädestiniert, gerade diesen Forderungen zu genügen? Statt dessen verlangt der einzige offene, gesetzliche Weg *Tarnung* dieses wertvollsten Geschosses mit Ziegelflächen, Lukarnen, nur um den verlorenen ästhetischen Schein zu wahren. Das Zurücksetzen des Dachgeschoßes bedeutet nichts anderes als Entfernung dieser Tarnung: das ist ja gerade das Groteske, dass man in diesem Falle sich einem Wegnehmen, einem Entlasten widersetzt. Es gab eine Zeit, da die Parterrewohnung aus Gründen der Bequemlichkeit und Neugierde die meistbegehrte Wohnung war. Der wachsende Strassenlärm und Verkehr haben ihr schon lange diesen Vorzug geraubt. Dachgeschoßwohnungen andererseits gelten in vielen Fällen als ärmlich, oft gerade



Abb. 10. Bau auf Abb. 6 von vorn gesehen. Jedes Haus hat seinen sonnigen, ruhigen und einblickfreien Dachgarten. Ausnahme-Bewilligung.

gut genug für die Dienstmädchen und die schmutzige Wäsche usw. Mit einem Schlag kann durch Preisgabe dieser Camouflage, durch Zurücksetzen des Dachgeschoßes dieses zum bevorzugtesten, hygienisch höchstwertigen Aufenthaltsort werden, sei es als selbständige Wohnung oder zu den Vollgeschosswohnungen gehörend. *Das Terrassengeschoß* birgt in sich neue vielseitige Möglichkeiten zur Erweiterung des heutigen Wohnens und gehört daher zum wesentlichen Bestand des zeitgemäßen Bauens. Daher freie Bahn dem zurückgesetzten Dachgeschoß!

Die Einsicht in die Berechtigung dieser Forderung besteht heute auch in gewissen Kreisen der Behörde und Baupolizei. Es ist das zurückgesetzte Dachgeschoß in verschiedenen Fällen bereits auch schon unter Berücksichtigung besonderer Umstände bewilligt worden (siehe Abb. 9, 10). Es ist daher sehr zu begrüßen, dass Behörden und Baupolizei sich bereit gefunden haben, die Initiative zur Revision der Frage des ausgebauten Dachgeschoßes zu ergreifen. Die Ortsgruppe Zürich des B. S. A. hat diese Gelegenheit benutzt, eine Eingabe „Beitrag zur Frage des ausgebauten Dachgeschoßes“ den beratenden Instanzen zu unterbreiten. Neben der Behandlung des ganzen Fragenkomplexes enthält die Eingabe einen formulierten Vorschlag zur Abänderung, bzw. Ergänzung von Art. 6, 12, 18 und 22 der Städtischen Bauordnung. Er sei hier abschliessend wiedergegeben:

a) Als ausgebauter Dachstock gemäss Art. 6, 12, 18 und 22 der Städt. Bauordnung vom 9. September 1931 gilt auch ein allseitig von senkrechten Flächen begrenzter Dachstock, sofern folgende Bestimmungen eingehalten werden:

1. die zulässige Bruttosfläche (Fläche bis A. K. Umgrenzungswand) beträgt höchstens 75% der darunter liegenden Vollgeschossbruttosfläche (Fläche bis A. K. Mauer), d. h. ohne die Flächen von vorstehenden Balkonen, Lauben oder offenen Veranden;
2. die Gesamtlänge aller fassadenbündigen Dachaufbauten beträgt höchstens $\frac{3}{5}$ der Gesamtlänge aller Fassaden;
3. die übrigen umgrenzenden Wände sind soweit zurückgesetzt, dass sie innerhalb der Linie von 70° n. T. gemäss Abs. 4 von Art. 32 liegen;
4. die Bestimmungen in Abs. 1 und Abs. 5 von Art. 32 der Bauordnung haben auch für diese Art Dachstock Gültigkeit;

b) Diese erweiterte Interpretation des Begriffes „ausgebauter Dachstock“ gilt für das ganze Stadtgebiet, also auch für die neu eingemeindeten Teile.

Alfred Roth.

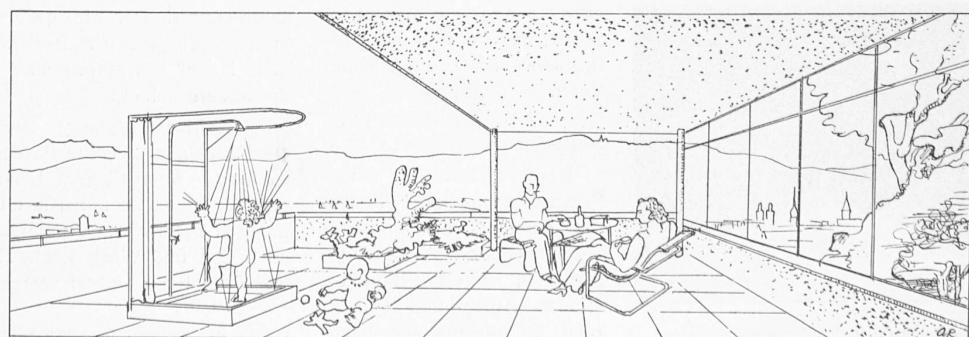
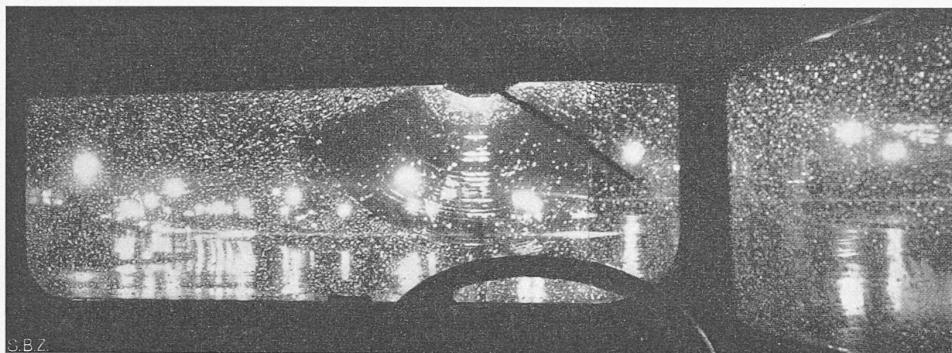


Abb. 11. Steildach oder Dachgarten? Darüber entscheiden letzten Endes weder Gesetz noch Behörden, sondern das lebendige, gesunde Wohnbedürfnis.



S.B.Z.

Ein Regennacht-Idyll: So sieht der Autolenker den prächtig illuminierten Bürkliplatz: wie ein gespenkeltes Zebra!

Ein Vermächtnis

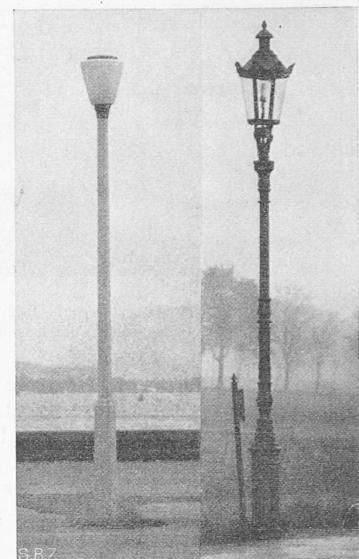
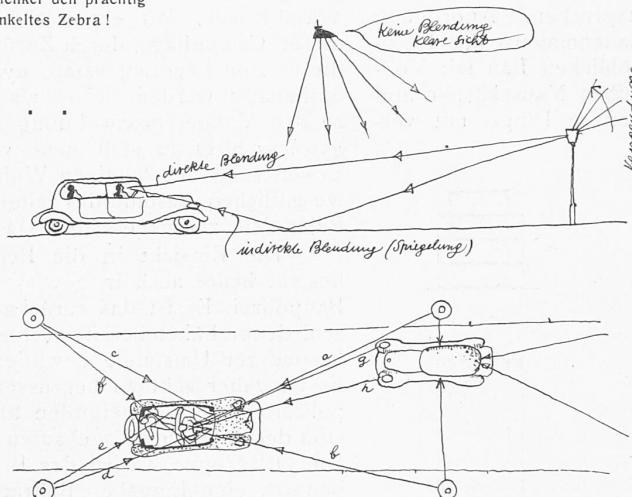
Der festliche Glanz der Zürcher Lichtwoche 1933 hat nicht blos vorübergehend in manche Herzen und Köpfe gestrahlt. Sie hat da und dort gewisse Erleuchtung gebracht und so zu sagen ein Vermächtnis hinterlassen. Dazu gehören unter Anderem zwei neue Strassenbeleuchtungen:

- eine für Zürich wirklich neue Beleuchtungsart, die richtige Problemstellung und technische Neuerung vereinigt;
- eine nur formal neue Beleuchtungsart, die weder richtige Problemstellung noch technische Neuerung verkörpert, noch ihren Zweck erfüllt.

a) Diese wurde auf einer 900 m langen Strecke der Ausfallstrasse Schlieren-Baden (Industriestrasse) leider „nur versuchweise“ eingeführt. Die Leuchtkörper sind die in Deutschland an Rennstrassen, also an Strassen mit besonders hohen Forderungen an Fahrsicherheit best erprobten Philora-Natriumdampf-Lampen. Sie sind längs den beiden Strassenrändern an Masten in 10 m Höhe und im Abstand von 30 m gegeneinander versetzt aufgehängt. — Resultat: Die Natriumdampflampen erfüllen den Strassenraum bis auf die nützliche Höhe von etwa 2,50 m mit einem milden, gelblichen Licht, das dem Strassenbenutzer ein überraschend weites und klares Blickfeld gewährt. Die Wagenscheinwerfer können abgeblendet, ja gänzlich ausgeschaltet werden. Da die Lampen so hoch hängen, liegen sie außerhalb des Blickfeldes des Autolenkers. Eine direkte Blendung findet daher nicht statt, auch eine indirekte nicht, die durch Reflexion in der besonders bei Regen glatten und spiegelnden Asphaltfläche entstehen könnte. Die Natriumdampflampe besitzt somit hohe verkehrstechnische Qualitäten. Sie verdankt dies dem Umstand, einmal dass ihr Licht monochromatisch und gelb ist, anderseits, dass das menschliche Auge gerade in gelblichem Licht eine maximale Sehweite aufweist. Zudem beansprucht sie einen sehr geringen Stromverbrauch, der kaum 0,33 Watt pro m^2 Strassenfläche beträgt (Kandelaber-Leuchten in der Stadt 1,25 Watt).

Die Natriumdampflampe ist eben, genau wie das Auto selbst, das Produkt richtiger Problemstellung, eingehender Versuche und neuer technischer Möglichkeiten guter Strassenbeleuchtung.

Unter b) sind die neuen Kunststeinkandelaber-Leuchten gemeint, die in rasch anwachsender Ausbreitung begriffen, bereits Bahnhofstrasse, Alpen- und Mythenquai, Bürkli- und Hegibach-



S.B.Z.

In neuem Gewande: alte Bekannte.

platz usw. besetzt haben. Es scheint diese Neuerung über jede „nur versuchsweise“ Einführung erhaben zu sein. In Wahrheit aber bietet sie weder verkehrs- noch elektrotechnisch etwas Neues: sie ist eine gewöhnliche Glühlampe. Dafür will das Formale beachtet sein, das eine unverkennbare Anlehnung an die längst beseitigten alten Gaskandelaber darstellt. Die Lampen sind auf etwa 3,50 m hohen Masten in rd. 20 m Abstand in die Trottoirs und Verkehrsinseln einbetoniert. — Resultat: Der Strassenraum ist mit hunderten von grell leuchtenden Lichtflecken überfüllt. Dem Autofahrer bietet sich ein Blickfeld, das weder sichtklar noch blendungsfrei ist: die Lampen sind durch ihren geringen Strassenabstand in den Blickraum herabgerückt. Dazu kommen als störende Momente Schaufensterbeleuchtungen, Lichtreklamen, Verkehrssignale, Tram und obendrein die Scheinwerfer der kursierenden Auto, die nicht entbehrt werden können. Denn trotz solchem Energieaufwand bleibt die Fahrbaahn selbst auffallend dunkel. Was bei gutem Wetter und trockener Strasse noch am Rande des Erträglichen liegt, kann bei Regenwetter zum Verhängnis werden. Diese Kandelaber, in Reih und Glied aufgestellt, multiplizieren sich durch unkontrollierbare Reflexion in der spiegelglatten Asphaltfläche. Die Fahrsicherheit ist untergraben, die Unfallgefahr gesteigert. Der Autofahrer (ein geschätzter Steuerzahler) hat sich unter Aufbietung aller Vorsicht, Geschicklichkeit, Geduld und Kaltblütigkeit in diesem Wirrwarr (Grossstadt genannt) zurecht zu finden und das repräsentativ-festliche Gepräge, um das es ja geht, über Alles hoch zu halten. Und was sagt der Fussgänger? Sein ohnehin mit Bäumen (die wir lieben), Plakatsäulen, Trammasten, Verkehrssignalen, Wegweisern reichlich verstellter Weg wird weiter verbarrikadiert.

Die neue Kandelaber-Leuchte gefährdet somit den Wagenverkehr, steht dem Fussgänger im Weg und verpufft eine Menge Energie, viermal so viel wie die milde, blendungsfreie Natriumdampflampe! Der einzige „Nutznieser“ dürfte die Energieabsatzstatistik des Elektrizitätswerkes sein, wobei allerdings die „öffentliche Hand“ die betreffenden Franken lediglich aus einer Tasche in die andere schiebt.

Schlussfolgerung: Nicht die Natriumdampflampe, sondern die Kandelaber-Leuchte ist der teuer bezahlte Versuch. Diese Feststellung — auch sie gehört zum Vermächtnis der Lichtwoche — bleibt von der Tatsache unberührt, dass die neuen Kunststein-Kandelaber-Lampen bereits den Vormarsch zur Stadt hinaus angetreten haben, nach Ost und West, nach Nord und Süd, durch Dorf und Stadt, und überall ihr Unheil verbreiten.



Die sichtklare Philora-Strassenbeleuchtung.

Für die Redaktionskommission: ALFRED ROTH, Arch., Zürich.